

# § 3 ReO Ausgenommene Forderungen

ReO - Restrukturierungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Vom Restrukturierungsverfahren sind
  1. bestehende und künftige Forderungen derzeitiger oder ehemaliger Arbeitnehmer,
  2. bestehende und künftige Forderungen zur betrieblichen Vorsorge (§§ 6 und 7 BMSVG),
  3. nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens entstehende Forderungen, wobei § 46 Z 1, 2, 4, 5 und 6 IO anzuwenden ist,
  4. Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art und
  5. Forderungen auf gesetzlichen Unterhaltausgeschlossen.
2. (2)Restrukturierungsverfahren haben keine Auswirkungen auf erworbene Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung.

In Kraft seit 17.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)